

ZI. 14058/17-84

An das
Bundesministerium für
Wissenschaft und Forschung
Abt. 1/5

Minoritenplatz 5
1014 WIEN

Betreff: ENTWURF
Zl. 67 -GE/1984
Datum: 6. DEZ. 1984
Verteilt: 1984-12-07 framen
D. Turin

Salzburg, am 22.11.1984

Betr.: Hochschul-Taxengesetz;
Stellungnahme zum Entwurf einer Novelle

Zu dem mit Erlass vom 8.11.1984, GZ.68.157/1-15/84, übermittelten Entwurf einer Novelle zum Hochschul-Taxengesetz wird wie folgt Stellung genommen:

Zu § 1 Abs.1 lit.a: Kein Einwand

Zu § 2 Abs.1:

Nach § 40 Allgemeines Hochschul-Studiengesetz ist auch § 49 des Allgemeinen Kunsthochschul-Studiengesetzes BGBI.Nr.187/83, zu zitieren.

Zu § 5 Abs.3: Kein Einwand

Zu § 9 Abs.1: Kein Einwand

Zu § 10 Abs.2: Kein Einwand

Zu § 10 Abs.5:

Die ausschließliche Widmung der Studienbeiträge zur Förderung der internationalen Zusammenarbeit würde dem bisherigen Verwendungszweck der Studienbeiträge widersprechen. Die Hochschulen und Universitäten haben diese Mittel bisher für Forschung und Lehre verwendet bzw. für Anschaffungen, die durch das ordentliche Budget nicht abgedeckt werden konnten. Es wird daher folgende Formulierung vorgeschlagen:

- 2 -

"(5) Die Studienbeiträge sind "auch" zur Förderung der internationalen Zusammenarbeit der Universitäten bzw. Hochschulen zu verwenden."

Zu § 11 Abs.1 lit.c:
Die Änderung wird sehr begrüßt.

Zu § 11 Abs.1 lit.d: Kein Einwand

(O.Prof.Dr.Günther Bauer)